

RS OGH 1998/1/27 10ObS95/97m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

ASGG §65 Abs1 Z1

ASGG §65 Abs1 Z3

ASVG §361 Abs2

Rechtssatz

1.) Bei Legalzession kann der in die Rechte des Versicherten eingetretene Sozialhilfeträger die Zuerkennung (Erhöhung) der Leistungen im Verfahren in Leistungssachen beantragen, soweit die Leistungen dem Versicherten nicht bereits zuerkannt sind; dasselbe gilt kraft gesetzlicher Anordnung für Leistungsansprüche, aus denen ein sonstiger Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers zu befriedigen ist (§ 361 Abs 2 letzter Satz ASVG). Die Klagsführung beim Arbeitsgericht und Sozialgericht setzt - weil ein Fall des § 65 Abs 1 Z 1 ASGG vorliegt - einen Bescheid des Sozialversicherungsträgers oder dessen Säumnis voraus. 2.) Ist hingegen die Leistung dem Versicherten bereits zuerkannt und zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem Sozialhilfeträger nur der Grund oder die Höhe des Ersatzanspruches - sei es mit oder ohne Legalzession - strittig, so fällt diese Streitigkeit unter § 65 Abs 1 Z 3 ASGG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 95/97m
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 10 ObS 95/97m
Veröff: SZ 71/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109545

Dokumentnummer

JJR_19980127_OGH0002_010OBS00095_97M0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at